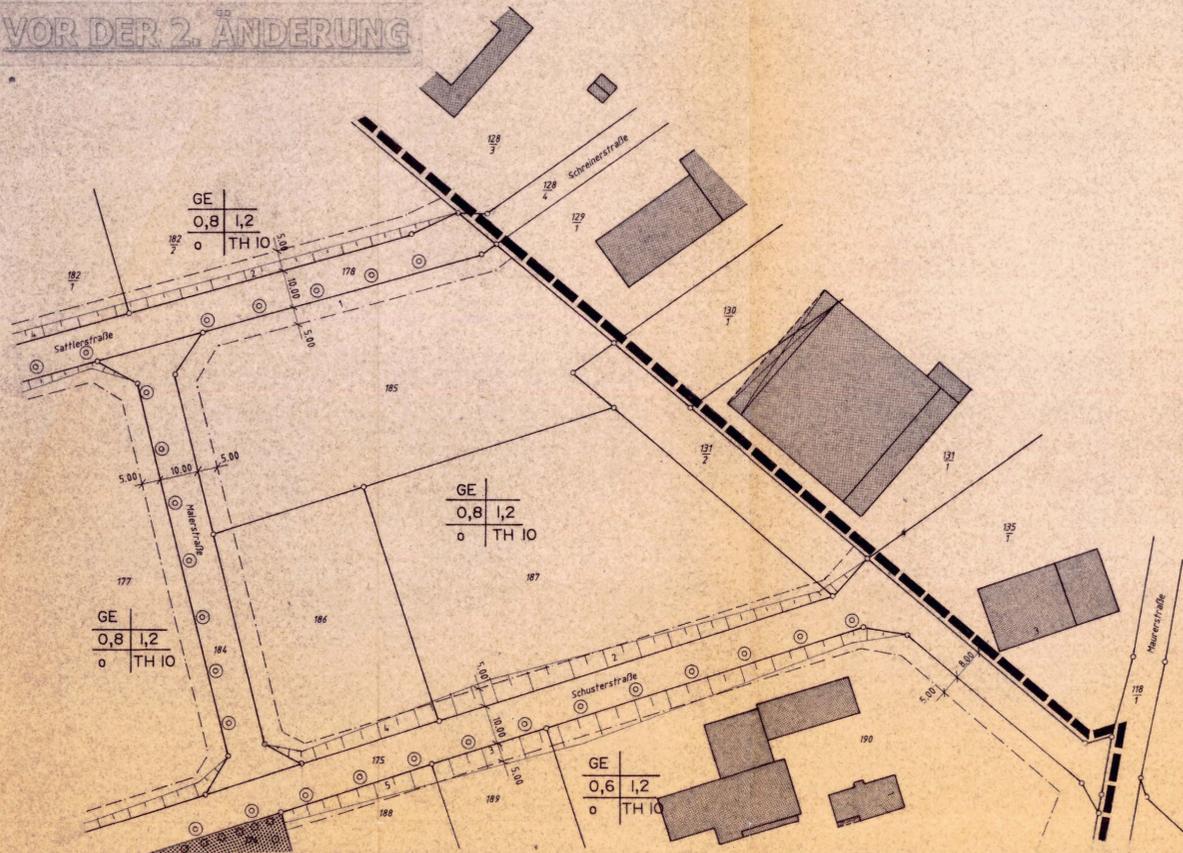
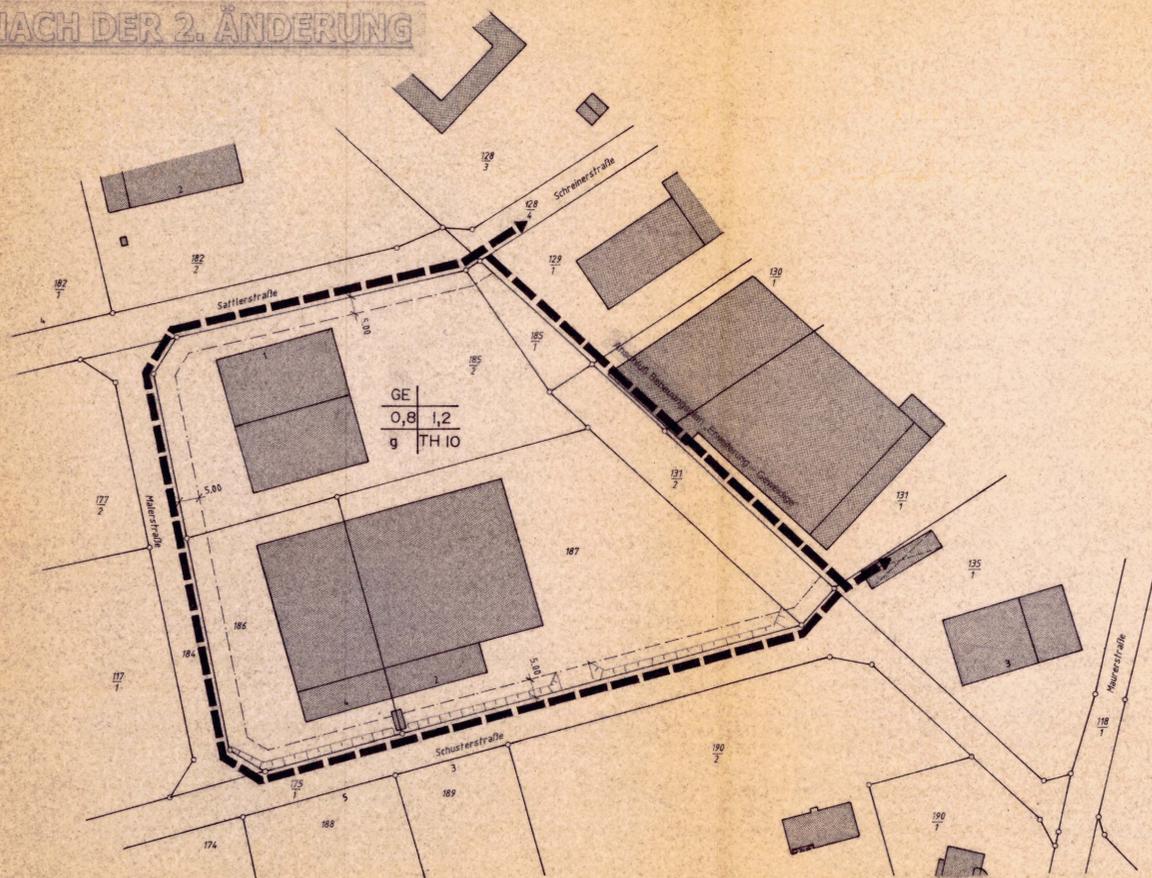


VOR DER 2. ÄNDERUNG



NACH DER 2. ÄNDERUNG



Festsetzungen gem. BauGB. § 9, Abs. 1

- Gehwege, Stellplätze und Hofflächen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Kies / Splittdecken, Rasengittersteine, Porenpflaster, Öko - Pflaster o. ghw.) befestigt werden.
- Fassaden ohne, oder mit kleinflächigen, Öffnungen, sind zu begrünen. Dabei sind an den Nord- und Westseiten winterharte und an den Südseiten winterkahle Kletterpflanzen zu verwenden.
- Für Fassadenverkleidungen dürfen keine grellen Farben, glänzende oder spiegelnde Materialien verwendet werden.
- Für anfallendes Regenwasser der Dachflächen sind Rückhalteanlagen zu schaffen. Das dort gesammelte Wasser ist als Brauchwasser, soweit möglich zu verwenden. Überschüssiges Regenwasser ist in einer gesonderten Leitung der öffentlichen Sammelleitung für Oberflächenwasser zuzuführen.
- Mind. 80% der nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen. Davon sind mind. 40 % mit einheimischen Laub- oder Obstbäumen bzw. Sträuchern zu bepflanzen.
- Maschendrahtfriedrungen sind nur zulässig, wenn ein Freiraum von 15 cm oberhalb des Bodens verbleibt.
- Evtl. erf. Stützmauern sind als Trockenmauern zu errichten.
- Je vier Stellplätze ist einheimischer, standortgerechter Laubbaum lt. Pflanzliste zu pflanzen.
- Im öffentlichen Verkehrsbereich ist im Abstand von ca. 15 m jeweils ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Dabei muß eine unbefestigte offene Baumscheibe von ca. 4 qm belassen werden.
- Dachneigung darf max. 30° betragen.
- Ausgeschlossene sind Einzelhandelsbetriebe. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsfächen innerhalb von Betrieben, die zur Vermarktung eigener bzw. weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsfäche darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche (max. 200 qm VKF) einnehmen.

Pflanzliste

Bäume:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Ulmus glabra (Bergulme)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Ulmus laevis (Flattulme)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Alnus glutinosa (Roterle)
 Salix caprea (Salweide)
 Betula pendula (Sanddrie)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Malus sylvestris (Wildapfel)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Populus tremula (Zitterpappel)

Sträucher:

Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Corylus avellana (Hazel)
 Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Salix viminalis (Korbweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Prunus spinosa (Schiehe)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)
 Crataegus oxyacantha (Zweigriffiger Weißdorn)



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 11. 4. 01 ÜBEREINSTIMMEN.

DIE BESCHEINIGUNG BEZIEHT SICH LEDIGLICH AUF DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES.

BIEDENKOPF, DEN

lrim

Verfahrensvermerke

- Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2,3) BauGB. Die Anhörung der von der Änderung betroffenen ist am 13. Februar 2001 erfolgt.



Reitz
 Reitz, Bürgermeister

Breidenbach, den 07. Mai 2001

- Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 22. März 2001 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.



Reitz
 Reitz, Bürgermeister

Breidenbach, den 07. Mai 2001

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB. Der Satzungsbeschluss ist am 30. März 2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.



Reitz
 Reitz, Bürgermeister

Breidenbach, den 07. Mai 2001



GEMEINDE
 BREIDENBACH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
 FÜR DEN ORTSTEIL BREIDENBACH

LAGE: GEMARKUNG BREIDENBACH FLUR: 11

PLAN: ENTWURF M = 1: 1000